



Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
CHE-107.723.519 MWST
T. +41 44 269 70 50
F. +41 44 269 70 60
E. info@swissperform.ch
www.swissperform.ch

Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société pour les droits voisins
Società per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Zürich, 17. November 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 sowie der Richtlinie (EU) 2019/790)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht. Sie finden nachfolgend unsere Anmerkungen, welche wir kurz gehalten haben. Wir möchten aber auf die Stellungnahmen unserer Schwestergesellschaften SUIISA, ProLitteris und SUISSIMAGE verweisen, denen wir uns inhaltlich vollumfänglich anschliessen, auch wenn wir zu einzelnen Punkten daraus nicht explizit selber Stellung nehmen.

Wir haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Änderungen des Schweizer Urheberrechtsgesetzes von 2020 in der Liechtensteinischen Gesetzgebung bisher nicht umgesetzt wurden. Dadurch und auch durch die neu geplanten Anpassungen in verschiedenen Regelwerken des Fürstentums Liechtenstein unterscheiden sich die Urheberrechtssysteme im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz je länger je mehr. Diese Situation stellt die Schweizer Verwertungsgesellschaften mit Konzession im Fürstentum Liechtenstein vor grosse Praktikabilitätsprobleme. Eine Umsetzung der neuen Vorschriften müsste, wenn überhaupt, dann sehr pragmatisch erfolgen. Ansonsten können die Schweizer Verwertungsgesellschaften den Anforderungen – zumindest mit einem wirtschaftlich angemessenen Aufwand – nicht mehr gerecht werden.

Nachfolgend finden Sie unsere zusammenfassenden Anmerkungen, gegliedert nach den drei Gesetzen des Vernehmlassungsberichts:

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDaG)

Betreffend URDaG möchten wir unsere Stellungnahme auf die neuen Vergütungsansprüche gegenüber Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (User-Uploaded-Content-Plattformen) gemäss Art. 5, Art. 6 und Art. 13 URDaG i.V.m. Art. 20 URDaG beschränken.

Es ist fraglich, ob es sich lohnt, einen aufwendigen neuen Tarif zu schaffen, der in der Umsetzung mit vielen Fragen behaftet sein wird (Anwendungsbereich, ausschliessliche Anspruchsberechtigung von Urheberinnen/Inhaberinnen verwandter Schutzrechte, Wirtschaftlichkeit, komplexes Beschwerdeverfahren, komplexes Verfahren zur Blockierung von Inhalten). Angesichts der zu erwartenden tiefen Vergütungssummen würde sich die Aufstellung eines Tarifs kaum rentieren. Ein Verzicht auf die Schaffung eines Tarifs wäre aus Sicht der Schweizer Verwertungsgesellschaften demgemäss gerechtfertigt, da das Erstellen und die Umsetzung eines Tarifs im Fürstentum Liechtenstein einer wirtschaftlichen Verwaltung entgegenstehen würde.

In der Schweiz werden Vergütungsansprüche gegenüber User-Uploaded-Content Plattformen für verwandte Schutzrechte bereits eingefordert. Es handelt sich dabei um Exklusivrechte, die vertraglich geregelt sind und in der Regel durch die Produzierenden wahrgenommen werden.

URG-FL

Bei den Art. 12a-h URG-FL sollte die Terminologie vereinheitlicht werden („Gemeinsame Tarife“ statt „Tarifverträge“). Art 37b URG-FL erklärt die Regelungen zur angemessenen Vergütung und damit zusammenhängenden Rechten auch für ausübende Künstlerinnen anwendbar, was zu begrüßen ist.

Des Weiteren schliessen wir uns den Ausführungen unserer Schwestergesellschaft SUISSIMAGE an: Der neue Art. 42a URG (wonach die Weitersendung dann nicht der kollektiven Verwertung unterliegen soll, wenn ein Werk ausschliesslich im Internet gesendet wird) bedeutet einen Bruch mit der langjährigen Praxis sowie die Aufgabe der im Urheberrecht geforderten Technologieneutralität, was einem Paradigmenwechsel gleichkommen würde und zudem eine Ungleichbehandlung der Weiterverbreitungsdienste zur Folge hätte. Es kann nicht sein, dass allein der Verbreitungsweg darüber entscheidet, ob eine urheberrechtliche relevante Weitersendung vorliegt oder nicht.

Was die Umsetzung dieser Bestimmungen betrifft, ist mit Blick auf die bestehenden Gemeinsamen Tarife GT 1 (Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Fernsehbildschirme) und GT 2b (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme) vieles unklar. Aktuell führt SUISSIMAGE als zahlende Nutzerinnen unter anderem die beiden Web-Only TV-Diensteanbieterinnen «Zattoo» und «yallo Free TV» (ehemals «Wilmaa»). Mit dem neuen Art. 42a Abs. 1 lit. a URG-FL würde SUISSIMAGE diese beiden Nutzerinnen verlieren, was zu einer klaren Ungleichbehandlung gegenüber den anderen TV-Diensteanbieter:innen führen würde. Ein daraus folgender Verzicht von SUISSIMAGE, die Konzession im Fürstentum Liechtenstein weiterzuführen, würde die zwingende Kollektivverwertung vor grosse Herausforderungen stellen.

SWISSPERFORM ist der Ansicht, dass Art. 26g und 26h URG-FL die Vorschriften zum Text und Data-Mining sehr weit auslegen. In dieser Form gehen die Bestimmungen sowohl über den Wortlaut der Richtlinie als auch über die Regelungen im URG-CH hinaus.

Die Bestimmungen in Art. 31d-f URG-FL zu den nicht verfügbaren Werken stimmen nicht mit dem URG-CH überein, wie dies ProLitteris in ihrer Stellungnahme ebenfalls festhält. Im URG-CH gibt es keine entsprechende Regelung zu nicht verfügbaren bzw. vergriffenen Werken. Wir teilen die Befürchtungen unserer Schwestergesellschaft, dass diese Diskrepanz eine wirtschaftliche Verwaltung der Rechte im Fürstentum Liechtenstein für die Verwertungsgesellschaften zusätzlich erschweren könnte.

Art. 49a-d URG-FL regelt das Leistungsschutzrecht der Presseverleger für alle Repertoires. Die Ausgestaltung wird in der Praxis noch zu regeln sein, anspruchsberechtigt sind Urheber:innen und die Inhaber:innen verwandter Schutzrechte. Bei der Revision des CH-Urheberrechts wurde auf die gesetzliche Einführung eines Leistungsschutzrechts in der Schweiz vorerst verzichtet. Es ist aber anzuerkennen, dass die Digitalisierung zu einer vermehrten kommerziellen Nutzung von journalistischen Leistungen geführt hat. Diese Leistungen sollen künftig gerechter abgolonen werden. Bis Ende 2022 wird in der Schweiz eine

entsprechende Vernehmlassungsvorlage erwartet. Die Aufstellung eines Tarifs für die Anteile von Urheber- und Leistungsschutzberechtigten ist nicht praktikabel und unwirtschaftlich. Eher naheliegend scheinen vertragliche Regelungen zu sein, welche die betroffenen Verwertungsgesellschaften mit den Presseverlagen abschliessen würden. Die Rechteinhaber:innen, die künftig von einem solchen Leistungsschutzrecht profitieren würden (Presseverlage), sind mehrheitlich bei ProLitteris angegliedert. ProLitteris steht für Anfragen betreffend die künftige mögliche Koordination des weiteren Vorgehens zur Verfügung.

VGG-FL

Grundsätzlich begrüsst SWISSPERFORM die Einführung der Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäss Art. 42a-c VGG-FL. Inhaltlich sind die Bestimmungen des VGG-FL aber nicht in allen Punkten identisch mit der Schweizer Regelung in Art 43a URG-CH bzw. sehr viel detaillierter ausgestaltet. Eine Anpassung der Regelungen an die Schweizer Bestimmungen wäre wünschenswert. Um eine pragmatische Umsetzung zu ermöglichen, wird sich SWISSPERFORM bei Anfragen nach einer Erweiterten Kollektivlizenz ohnehin nach dem Schweizer Recht und der sich dazu entwickelnden Praxis richten. Diese ist jedoch noch nicht sehr weit fortgeschritten, da es erfahrungsgemäss in der Praxis zu wenigen Anwendungsfällen kommt.

Betreffend die erweiterte Kollektivlizenz für nicht verfügbare Werke ist derzeit noch nicht klar, ob ein Nicht-EU-Land die gesetzlich erforderlichen Informationen auf dem Online-Portal der EUIPO platzieren könnte. Für ein allfälliges Opting-out wäre es unseres Erachtens naheliegender, die jeweils zuständige Schweizer Verwertungsgesellschaft zu kontaktieren.

Wir bedanken uns noch einmal für die Zusendung der Unterlagen und für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SWISSPERFORM



Poto Wegener
Direktor



Michael Egli
Stellvertretender Direktor